

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Uta Friedrich +49 202 563 6460 uta.friedrich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.05.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0642/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.06.2022	Hauptausschuss Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung -----
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Landwirtschaft		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Landwirtschaft (s. Anlage)

Beschlussvorschlag

1. Zielsetzung

Die Stadt Wuppertal strebt eine die Artenvielfalt fördernde und an ökologischen und naturschutzfachlichen Zielen ausgerichtete Bewirtschaftung von Flächen im städtischen Eigentum an. Bei der Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll diese Zielsetzung berücksichtigt und je nach Einzelfall angepasst umgesetzt werden.

2. Prüfauftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt Zielvorgaben und Kriterien zur Zielerreichung zu entwickeln und (u.a. mit der Landwirtschaft) abzustimmen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Zum vorliegenden Bürgerantrag nimmt Ressort 106 Umweltschutz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Ressort 103 und 403 wie folgt Stellung:

Zu den Einzelpunkten im Detail:

Als Vereine, Verbände, Institutionen und Bürger der Stadt beantragen wir:

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Auf all den im Eigentum und Besitz der Stadt befindlichen landwirtschaftlichen – weitestgehend verpachteten - Flächen (Wiesen, Weiden, Äcker)

a) sind ab dem 1.1.24 neben Glyphosat auch alle weiteren chemisch-synthetischen Pestizide, Herbizide, Insektizide und Fungizide verboten.

Die Umsetzung eines derartigen Verbots kann nur durch eine Auflage im Rahmen der Verträge über die Nutzung der kommunalen Flächen erfolgen. Diese Verträge werden mit den Landwirten als Pächter mit unterschiedlich langen Laufzeiten abgeschlossen. Eine Auflage kann hier nur bei Abschluss eines Neuvertrags bzw. als Änderung im Rahmen einer Verlängerung eingebracht werden. Eine Anpassung müsste somit sukzessive in den nächsten Jahren bei anstehenden Vertragsabschlüssen/ -verlängerungen in die Vertragsbedingungen integriert werden.

b) All diese Flächen werden ab spätestens dem 1.1.2028 ökologisch bewirtschaftet.

Die künftige langfristige Verpachtung erfolgt nach einem Kriterienkatalog, der sich z.B. orientiert an den Überlegungen in der Stadt Greifswald. Wer die Kriterien für eine soziale und ökologische Bewirtschaftung am besten erfüllt, erhält den Zuschlag.

Bisher wurden Verträge vorrangig mit Wuppertaler Landwirten abgeschlossen, um deren Existenzgrundlage in der Region zu sichern. Bei den Wuppertaler Landwirten handelt es sich jedoch nicht um zertifizierte Bio-Betriebe, und eine Betriebsumstellung würde ein zeit- und kostenaufwändiges Verfahren darstellen. Die Beibehaltung des Kriteriums ansässige Betriebe vorrangig zu behandeln wird auch weiterhin als wichtig und sinnvoll angesehen; auch im Sinne einer regionalen Marktwirtschaft nach ökologischen Kriterien. Denkbar ist jedoch die Aufstellung eines Katalogs mit ökologischen Maßnahmen, welche nach Prüfung des Einzelfalls als Auswahlkriterien herangezogen werden sollten. Die vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung/ Umsetzung von Kriterien könnte evtl. als zusätzlicher Anreiz mit einer Reduktion des Pachtzinses verbunden werden. Denkbare Maßnahmen könnten z.B. sein: Doppelter Saatreihenabstand zur Förderung von Ackerwildkräutern auf Äckern, nutzungsfreie Schutzstreifen bei der Wiesennutzung zur Förderung der Wiesenflora und-fauna, Anreicherung der Wiesenflora durch Mahdgutübertragung usw.

Welche Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht am sinnvollsten sind, kann am besten im Einzelfall entschieden werden. Deshalb wird hier auch die Berücksichtigung eines Kriterienkatalogs zur Auswahl empfohlen, keine festgesetzten verbindlichen Maßnahmen auf allen kommunalen Flächen.

Unter der Voraussetzung, dass eine solche Umsetzung mit keinen oder nur sehr geringen Reduzierungen bei den Pachteinnahmen erfolgen kann, steht einer Realisierung solcher Vorgaben unter finanziellen Gesichtspunkten nichts entgegen.

c) Alle Pachtverträge sind - soweit vom Zeitraum her rechtlich möglich - entsprechend zu gestalten.

siehe Beantwortung zu Fragen 1 a) und b)

d) Die Verwaltung legt den politischen Gremien bis zum 30.09.2022 eine entsprechende Beschlussdrucksache zur Entscheidung vor.

Eine Vorlage ist erst Ende 2022/Anfang 2023 möglich, weil in diesen Prozess auch die Belange der Landwirtschaft abgefragt und eingebracht werden sollen.

e) Der Oberbürgermeister schafft im Rahmen seiner Organisationshoheit eine der Zielerreichung dienliche Organisation für die Verwaltung der landwirtschaftlich genutzten städt. Liegenschaften.

Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Diese Vorgabe ist Inhalt des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 2 Abs. 4 BNatSchG) sowie auch des Landesnaturschutzgesetzes NRW (§ 2 Abs. 7 LNatSchG NRW). Der Stadt Wuppertal kommt bei der Bewirtschaftung der kommunalen Flächen somit grundsätzlich eine besondere Verpflichtung zu. Wie dieser Verpflichtung im Einzelfall nachzugehen ist, hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgegeben.

Die angestrebten Ziele des Antrags erfordern personelle Mittel bei der Erstellung eines geeigneten Kriterienkatalogs, beim Abschluss von Verträgen sowie auch bei der Kontrolle zur Einhaltung von vertraglichen Vorgaben. Die fachliche Bearbeitung, welche den größten Anteil hat, kann hier nur durch Ressort 106 dargestellt werden. Hier bestehen aktuell keine freien personellen Ressourcen. Bereits jetzt muss jede Tätigkeit, die über die Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, priorisiert und abgewogen werden.

In Bezug auf die Verwaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen sieht die Stadtverwaltung keinen Anpassungsbedarf.

2. Den Landwirten mit privaten oder städt. Flächen wird ab dem 1.10.2022 von der Stadt Saatgut im Umfang von jährlich 10.000 € zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind zweckgebunden für die Einrichtung dauerhafter (mindestens 5 Jahre) Ackerrand- und Saumflächen sowie Blühstreifen und Kernfächer.

Die Anlage von Blühstreifen kann generell dem Insektenschutz dienen. Hierzu existieren bereits attraktive Förderprogramme, welche von Seiten der Landwirtschaftskammer angeboten und betreut werden. Im Rahmen der kommenden EU-Förderperiode werden die Programme zwar verändert angeboten, aber nach Aussage der Landwirtschaftskammer werden Blühstreifen / -flächen auch weiterhin Teil des Maßnahmenprogramms bleiben. Bestehende Förderprogramme, die bisher von den Landwirten nicht in Anspruch genommen wurden, werden zukünftig stärker beworben.

Eine weitere Förderung durch die Stadt Wuppertal ist aufgrund der derzeitigen finanziellen und personellen Situation nicht darstellbar.

*3. Die Stadt nennt einen konkreten Termin, bis zu dem die in der o.a. Drs. VO/760/19 für 7 kommunale Flurstücke aufgezeigten Maßnahmen wie Ackerrandstreifen mit den beteiligten Dritten konkret vereinbart werden, nähere Erläuterungen am Ende des Antrages **

Die in der Drucksache von 2019 (VO/0760/19) selektierten 7 kommunalen Flächen sind derzeit noch an bestehende Pachtverträge mit unterschiedlicher Laufzeit gebunden. Nach Ende der Laufzeit können Maßnahmen mit Abschluss eines neuen Vertrags verbindlich vereinbart werden. Deren genaue Ausgestaltung wird im Einzelfall entschieden. Darüber

hinaus ist die Beratung und der Hinweis auf bestehende Förderprogramme der Landwirtschaftskammer sinnvoll. Da der Start der neuen Förderperiode bereits seit Ende 2019 immer wieder verschoben wurde, sind bis heute die Details der kommenden Maßnahmenprogramme nicht bekannt. Eine sinnvolle Beratung kann also erst dann erfolgen, wenn das Programm der Bundesregierung und daran anknüpfend der Landesregierung NRW beschlossen worden sind.

4. Dem Umweltausschuss und dem Beirat der Unteren Naturschutzbehörde ist beginnend in 2023 jeweils zum 31.1. jährlich über den Stand der Umsetzung schriftlich zu berichten.

Diesem Wunsch kann entsprochen werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

Begründung:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Anlage von Blühstreifen oder der Verzicht auf Pestizide Auswirkungen auf das Klima haben.

Anlagen

- 1) Bürgerantrag Artenschutz und ökologische Landwirtschaft
- 2) Anlage zum Bürgerantrag Pestizidfreie Kommune 2018